



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gregorovius, E.: Das Lehrerbesoldungsgesetz in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

innern Wiederaufbau kam der äußere Sieg: er ebnete dem ersten Konsul den Weg zum Kaiserreich, das in seiner autoritären und militärischen Zuspitzung vielleicht die einzige Verfassung war, die das von innern Feinden nach wie vor bedrohte, von Europa gleich einer großen Festung umlagerte Frankreich damals brauchen konnte.



Das Lehrerbefoldungsgesetz in Preußen

Von Dr. E. Gregorovius, Regierungsschulrat in Potsdam



ie in diesem Winter im preußischen Abgeordnetenhause bevorstehende Revision des Befoldungsgesetzes der preußischen Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen lenkt nicht nur die Aufmerksamkeit der an diesem Gesetze unmittelbar beteiligten Lehrpersonen auf sich, sondern auch die vieler Kreise der gebildeten Welt,*) die durch die Äußerungen der Presse und der Lehrervereine wegen einer weitem gesunden Entwicklung des preußischen Volksschullehrerstandes vielfach in Unruhe versetzt worden sind.

Auf allen Seiten tritt das Bedürfnis hervor, die Forderungen der Volksschullehrer und -lehrerinnen nach einem höhern Dienst Einkommen und damit nach einer bessern Gestaltung ihrer äußern Lebensverhältnisse zu prüfen, sie gegebenenfalls zu erfüllen und damit den in dieser Sache nicht nachlassenden Klagen der Lehrwelt ein Ende zu machen.

Wer den Ausführungen der Presse, insbesondere der pädagogischen Presse, und denen der Lehrervereine in dieser Angelegenheit kritiklos folgt, wird schwerlich ein objektives Bild von dem, was notwendig zu geschehen hat, gewinnen, wohl aber der, der sich aus den Lebenserfahrungen der einzelnen Lehrer und ihrer Familien selbst und aus der Kenntnis des gesamten Volksschullehrerlebens heraus ein Urteil bildet. Da sind es nun folgende Forderungen, die man als den objektiven Niederschlag aller Wünsche der Volksschullehrer an-

*) Anmerkung der Redaktion: Wir bringen diesen Artikel sehr gern. An keinem Stande haben die Regierungen und die Volksvertretungen soviel wieder gut zu machen wie an dem Lehrerstande. Für die Hebung der deutschen Kultur und der Konkurrenzfähigkeit unsers Volkes haben wir den Lehrerstand jahrzehntelang ausgenutzt bis zum Zusammenbrechen; das wollen wir, welcher Partei wir auch angehören, ruhig eingestehn. Trotzdem hat er dafür wenig Dank und Anerkennung erfahren. Diese Schuld muß endlich abgetragen werden. Seitdem das deutsche Volk zu Wohlstand und Reichtum gekommen ist, haben wir die moralische Pflicht, dem Lehrerstande solche Lebensbedingungen zu sichern, daß er seine für die Volkswohlfahrt so wichtige Aufgabe sorgenfrei erfüllen kann. Deshalb halten wir nicht nur aus moralischen Gründen sondern auch aus politischen die Forderungen unsers Mitarbeiters für das Mindeste, was, sobald wie möglich, dem Lehrerstande in allen deutschen Staaten erfüllt werden muß.

sehen kann, Forderungen, die in den weitesten Kreisen der Lehrerverwelt als unerlässlich angesehen werden:

1. Die Volksschullehrer und -Lehrerinnen in Preußen sollen in den Städten und auf dem Lande alle das gleiche pensionsfähige Dienst Einkommen beziehen, das sich aus einem überall gleichen Grundgehalt und aus einer Anzahl überall gleicher Alterszulagen zusammensetzt. Zu diesem pensionsfähigen Dienst Einkommen soll überall eine Dienstwohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende nicht pensionsfähige Mietentschädigung treten, die natürlich nicht überall die gleiche sein kann. Eng verbunden mit dieser Forderung steht die, daß alle Volksschullehrer und -Lehrerinnen in den Städten und auf dem Lande die gleiche ihrem Dienstalter entsprechende Pension erhalten.

2. Die Volksschullehrer und -Lehrerinnen sollen nach Vollendung des fünfundzwanzigsten, spätestens des dreißigsten Dienstjahres in das Maximum ihres Dienst Einkommens gelangen.

3. Das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und -Lehrerinnen soll zu jeder Zeit ihres amtlichen Lebens derart bemessen sein, daß es ihnen und ihren Familien eine bescheidne Lebensführung sichert.

1. Die erste Forderung: gleiches Dienst Einkommen für alle, macht zunächst eine Prüfung der Frage notwendig, ob das Leben der Lehrer in den Städten, insbesondere in den größern Städten, nicht teurer ist als das der Lehrer auf dem Lande, und ob die ersten deshalb nicht ein höheres Dienst Einkommen beziehen müßten als die letzten. Der Lehrer auf dem Lande lebt billiger oder kann doch in den meisten Fällen billiger leben als der Lehrer in der Stadt. Zwar muß zugegeben werden, daß der Landlehrer die notwendigen Lebensmittel, wie Brot, Milch, Butter, Eier usw. — wenn er sie überhaupt erhält —, mit geringen Ausnahmen ebenso teuer bezahlen muß wie der Stadtlehrer; auch das muß zugegeben werden, daß gewisse Ausgaben für ihn größer sind als für den städtischen Lehrer — man denke nur an die hohen ärztlichen Liquidationen in Krankheitsfällen und vor allem an die kostspielige Erziehung der Kinder, die in den Städten erfolgen muß —, gleichwohl: im Gesamtresultat stellt sich das Leben des Landschullehrers doch billiger als das des Stadtschullehrers, da alle Lebensbeziehungen auf dem Lande einfacher und billiger sind als in der Stadt. Auch das ist zu berücksichtigen, daß der Lehrer auf dem Lande einen Teil seiner Lebensmittel mit verhältnismäßig geringen Unkosten selbst produzieren kann und in sehr vielen Fällen auch tatsächlich selbst produziert.

Ist dies richtig, kostet also den Lehrer in der Stadt seine Lebensführung mehr als den Lehrer auf dem Lande, dann erscheint es billig, ihm auch ein höheres Dienst Einkommen zu gewähren als seinem ländlichen Kollegen. Dies kann, ohne das Prinzip der Gleichstellung aller Lehrer in ihren pensionsfähigen Dienstbezügen zu verletzen, am einfachsten durch Gewährung nicht

ensionsfähiger Teuerungszulagen geschehen, die die Städte ihren Lehrern unwiderruflich zubilligen können. Diese Teuerungszulagen werden natürlich nach der Größe der Städte verschieden sein müssen; sie werden aber bei Ansetzung der Pensionsbezüge, als nicht pensionsfähige Zulagen, außer Ansaß bleiben müssen. Dies letzte deshalb, weil an der Gleichstellung aller Lehrer in ihren Pensionen festzuhalten ist. Und weiter werden diese Teuerungszulagen in ihrem Maximum gesetzlich zu limitieren sein, um dem „Sichüberbieten“ der Städte in diesen Zulagen, der allseitig beklagten „Schraube ohne Ende“ eine Grenze zu setzen.

Mit dem Grundsatz der Gleichstellung aller Volksschullehrer und Lehrerinnen in ihrem pensionsfähigen Dienst Einkommen eng verbunden ist die Forderung: Allen die gleiche Pension je nach ihrem Dienstalter!

Zurzeit steht die Sache so, daß der Stadtlehrer eine bei weitem höhere Pension im Ruhestande bezieht als der Landlehrer, weil sein pensionsfähiges Dienst Einkommen bei weitem höher ist als das des Landlehrers. Das ist eine Ungerechtigkeit, die mit Recht bitter von den Landschullehrern empfunden wird. Haben beide, der Lehrer in der Stadt wie der Lehrer auf dem Lande, nicht die gleichen Pflichten zu erfüllen? Tragen sie nicht die gleiche Verantwortung, die gleichen Mühen und Lasten ihres Berufs? Man denke sich zwei fünfundsechzig Jahre alte Volksschullehrer, die ihren Ruhestand in einer Landstadt, vielleicht in demselben Hause, verleben. Der eine hat fünfundvierzig Jahre lang die Dorfjugend, der andre fünfundvierzig Jahre lang die Stadtjugend erzogen; beide sind alt und grau und müde geworden in der Erfüllung gleicher Staatspflichten. Nun hat nach dem gegenwärtigen Lehrerpensionsgesetz der ehemalige Stadtschullehrer eine bedeutend höhere Pension als sein Kollege, der ehemalige Landschullehrer. Der Unterschied in den Pensionsbezügen beider kann bis 1200 Mark jährlich betragen. Welche Härte, welche Ungerechtigkeit für den Landschullehrer! Nein, alle Volksschullehrer, ob städtische oder ländliche, sollen dieselbe Pension erhalten, bei deren Berechnung das aus Grundgehalt und Alterszulagen bestehende Dienst Einkommen zugrunde zu legen ist. Der Wert der Dienstwohnung oder die Mietentschädigung, die zurzeit mit bei der Festsetzung der Pension berücksichtigt werden, muß in Zukunft außer Betracht bleiben, da sonst die nun einmal zu vermeidende Verschiedenheit in den Pensionsätzen entstehen würde. Um nun aber die so verkürzte Pension auf ihre frühere Höhe zu bringen, erhalten alle Volksschullehrer und Lehrerinnen bei ihrer Pensionierung einen gesetzlich zu fixierenden nach Prozenten ihrer Pension zu berechnenden Pensionszuschuß, etwa so, daß nach zehnjähriger Dienstzeit ein Pensionszuschuß von 5 Prozent der Pension gewährt wird, und daß dieser alsdann von Jahr zu Jahr um 1 Prozent steigt bis zu einem Maximum von 25 Prozent.

2. Die Volksschullehrer und Lehrerinnen sollen nach Vollendung des fünfundzwanzigsten, spätestens des dreißigsten Dienstjahres in das Maximum

ihres Dienst Einkommens gelangen. Gegenwärtig bezieht der Lehrer neben einem nach den örtlichen Verhältnissen verschiedenen Grundgehalt Alterszulagen, die ebenfalls verschieden sind. Diese letzten werden derart gewährt, daß der Bezug nach siebenjähriger Dienstzeit beginnt, und daß neun gleich hohe Zulagen in Zwischenräumen von je drei Jahren gewährt werden. Der Lehrer gelangt also in der Regel erst mit dem vierundfünfzigsten oder dem fünf- undfünfzigsten Lebensjahre in den Genuß seines höchsten Gehalts. Er kann sich nun zwar des Maximums seines Einkommens freuen, wird es wohl aber meist zur Abzahlung der Schulden benutzen müssen, die er in den vorangegangenen für ihn wirtschaftlich schweren Jahren hat machen müssen; denn der Volksschullehrer kommt im Durchschnitt viel früher als andre Beamte in die Lebensperiode hinein, die die meisten Ausgaben im Hausstande durch die Erziehung der Kinder, durch die Ausstattung der Töchter usw. fordert, deswegen, weil er früh, oft sehr früh heiratet. Ob das frühe Heiraten der Volksschullehrer ein Übel ist oder nicht, mag dahingestellt bleiben, eine Tatsache ist es jedenfalls, und sie hat zur Folge, daß der Volksschullehrer in der Regel mit dem vierzigsten Lebensjahre in die teure Lebensperiode, in der die Kinder am meisten kosten, eintritt und in ihr etwa bis zum fünf- undfünfzigsten Lebensjahre verbleibt. Darum ist es billig, ihn in das Maximum seines Dienst Einkommens zu bringen, wenn diese Periode beginnt oder doch bald nachdem sie begonnen hat. Das ist zu erreichen, wenn die Zahlung der Alterszulagen früher als bisher beginnt, und wenn sie schneller als bisher aufeinanderfolgen.

3. Das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und -lehrerinnen soll zu jeder Zeit ihres amtlichen Lebens derart bemessen sein, daß es ihnen und ihren Familien eine bescheidne Lebensführung sichert. Zu dieser Forderung ließen sich Vorschläge ohne Ende machen. Nach der übereinstimmenden Ansicht älterer und erfahrener Lehrer, die das Erreichbare nicht mit dem Un- erreichbaren vertauschen, würde genügen ein Grundgehalt von 1200 Mark. Hierzu müßten gewährt werden zehn Alterszulagen in zwei Gruppen (Ordnungen) von je fünf Jahren. Die Alterszulagen der ersten Ordnung müßten mit je 150 Mark in je drei Jahren, die der zweiten Ordnung mit je 200 Mark in je zwei Jahren erfolgen. Außerdem wäre, wie dies auch bisher geschehen ist, eine Dienstwohnung in natura zu gewähren oder eine Mietent- schädigung, die nach festen Prozentsätzen des aus dem Grundgehalte und den Alterszulagen bestehenden Einkommens festzusetzen wäre. Dazu würden Teuerungszulagen treten, die die Städte und die Landgemeinden ihren Lehrern gewähren können.

Die in vorstehenden Ausführungen aufgestellten Forderungen gelten auch für die Volksschullehrerinnen mit der Einschränkung, daß alle ihre Dienst- bezüge geringer sein müssen als die der Volksschullehrer. Es ist bekannt, daß die Lehrerinnen in Preußen, wenn sie heiraten, ihr Amt aufgeben müssen;

sie haben also, solange sie im Amte sind, viel geringere Ausgaben als der Lehrer, der Frau und Kinder zu ernähren hat. Vor allem aber ist auch für die Volksschullehrerin zu fordern, daß sie früher, als dies bisher geschieht, in das Maximum ihres Dienst Einkommens gelangt; denn auch für sie, die Lehrerin, beginnt, wie für den Lehrer, mit den vierziger Lebensjahren die teure Lebensperiode. Früher als die männliche Lehrkraft verbraucht sich die weibliche, weil die schweren Forderungen des Unterrichts ihre Lebenskräfte, ihre Frische, ihre Elastizität früher erschöpfen. In dieser Zeit, etwa mit der Mitte der vierziger oder spätestens mit dem Anfange der fünfziger Jahre wird sie müde, oft kränklich und früh alternd. Dann muß ihr Dienst Einkommen derart bemessen sein, daß sie durch Badereisen ihre Kräfte erfrischen, durch Annahme einer Haushälterin ihr äußeres Leben bequemer einrichten kann.

Einer besondern Prüfung verdient die Frage, ob nicht dem Einzellehrer auf dem Lande mit Rücksicht auf die größere Anstrengung, die der Unterricht in der einklassigen Schule fordert und auch, um ihn in seiner schwierigen Stellung möglichst lange festzuhalten, eine besondere Funktionszulage zu gewähren sei. Allgemein dürften 150 bis 200 Mark hierfür genügen.

Der folgende Entwurf stellt einen Versuch dar, die Befoldung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen in Preußen nach den vorstehenden Forderungen zu ordnen.

I

Alle Volksschullehrer und -Lehrerinnen in den Städten und auf dem Lande in Preußen erhalten ein gleiches pensionsfähiges Dienst Einkommen, das sich aus einem Grundgehalt und Alterszulagen zusammensetzt, und eine Dienstwohnung in natura oder eine Mietentschädigung, deren beider Wert nicht pensionsfähig ist.

II

Die Städte und die Landgemeinden mit städtischem Charakter können ihren Volksschullehrern und -Lehrerinnen Orts- oder Teuerungszulagen gewähren, die nicht widerruflich, nicht pensionsfähig und in ihrem Maximum zu limitieren sind.

Zu I (Lehrer)

a) Grundgehalt. Der Grundgehalt eines Volksschullehrers beträgt 1200 Mark, bis zur endgiltigen Anstellung aber nur 1000 Mark. Wenn der Lehrer einen Haushalt führt, erhält er schon vor seiner endgiltigen Anstellung das volle Grundgehalt.

b) Alterszulagen. Die Alterszulagen zerfallen in zwei Ordnungen. Die erste Ordnung umfaßt fünf Stufen von je drei Jahren, die zweite Ordnung fünf Stufen von je zwei Jahren. Die Alterszulagen der ersten Ordnung betragen je 150 Mark, die der zweiten Ordnung je 200 Mark. Die Zahlung der Alterszulagen beginnt bei dem Lehrer, der seiner Militärpflicht

hat genügen müssen, ein Jahr nach seiner endgiltigen Anstellung, bei dem Lehrer, der nicht Soldat gewesen ist, zwei Jahre nach seiner endgiltigen Anstellung.

Wenn man annimmt, daß der Lehrer im Durchschnitt mit fünfundzwanzig Jahren in den Genuß der ersten Alterszulage gelangt, dann ergibt sich folgende Befoldungsordnung:

		Der Lehrer im Alter von					
25 Jahren	erhält	1200	Mark	Grundgehalt	und 150	Mark Alterszulage = 1350	Mark
28	"	"	"	"	"	300	" = 1500
31	"	"	"	"	"	450	" = 1650
34	"	"	"	"	"	600	" = 1800
37	"	"	"	"	"	750	" = 1950
40	"	"	"	"	"	950	" = 2150
42	"	"	"	"	"	1150	" = 2350
44	"	"	"	"	"	1350	" = 2550
46	"	"	"	"	"	1550	" = 2750
48	"	"	"	"	"	1750	" = 2950

e) Die Mietentschädigung wird da, wo eine Dienstwohnung in natura nicht gewährt wird, nach Prozentsätzen der Alterszulagen festgesetzt und muß mindestens 100 Mark jährlich betragen. Sie beträgt auf dem Lande und in den Städten der V. Servisklasse (Bemerkung: einen bessern Maßstab als die Servisklassen gibt es zurzeit nicht) $33\frac{1}{3}$ Prozent, jedoch nicht über 500 Mark, in den Städten der IV. und III. Servisklasse 50 Prozent, jedoch nicht über 700 Mark, in den Städten der II. und I. Servisklasse 75 Prozent, jedoch nicht über 900 Mark.

Danach würden an Mietentschädigung beziehen:

ein Lehrer im Alter von	auf dem Lande oder in Städten der V. Servisklasse		in den Städten der III. und IV. Servisklasse		in den Städten der II. und I. Servisklasse	
	25 Jahren	100	100	100	100	100
" " " " " 28	"	100	"	150	"	225
" " " " " 31	"	150	"	225	"	280 (rund)
" " " " " 34	"	200	"	300	"	375
" " " " " 37	"	250	"	375	"	470 (rund)
" " " " " 40	"	320	(rund)	475	"	590 (rund)
" " " " " 42	"	380	(rund)	575	"	720 (rund)
" " " " " 44	"	450	"	675	"	830 (rund)
" " " " " 46	"	500	"	700	"	900
" " " " " 48	"	500	"	700	"	900

Das Gesamtdiensteinkommen eines Volksschullehrers würde also betragen mit fünfundzwanzig Jahren:

auf dem Lande und in den Städten der V. Servisklasse	1350 + 100 = 1450	Mark
in den Städten der IV. und III.	" 1350 + 100 = 1450	"
" " " " II. " I.	" 1350 + 100 = 1450	"

das eines Lehrers mit achtundvierzig Jahren würde betragen:

auf dem Lande und in den Städten der V. Servis-klasse	2950 + 500 = 3450	Mark
in den Städten der IV. und III.	2950 + 700 = 3650	"
" " " " II. " I.	2950 + 900 = 3850	"

Zu I (Lehrerinnen)

a) Grundgehalt. Das Grundgehalt einer Volksschullehrerin beträgt 1000 Mark, das sie vom Tage ihrer vollen Beschäftigung an bezieht.

b) Alterszulagen. Die Alterszulagen werden nach den Ordnungen wie bei den Lehrern geregelt. Die Alterszulagen der ersten Ordnung betragen je 100 Mark, die der zweiten Ordnung je 120 Mark. Der Bezug der Alterszulagen beginnt nach dem fünften Dienstjahre und erst nach endgültiger Anstellung.

Wenn man annimmt, daß die Volksschullehrerin im Durchschnitt mit fünfundzwanzig Jahren in den Genuß der ersten Alterszulage gelangt, dann würde sie ein Dienst Einkommen erhalten von $1000 + 100 = 1100$ Mark, und eine Lehrerin mit achtundvierzig Jahren würde ein Dienst Einkommen beziehen von $1000 + 1100 = 2100$ Mark.

c) Mietentschädigung. Die Mietentschädigung der Volksschullehrerin wird da, wo eine Dienstwohnung in natura nicht gewährt wird, ebenfalls, wie bei den Lehrern, nach Prozentsätzen der Alterszulagen festgesetzt, und zwar beträgt sie 10, 20, $33\frac{1}{3}$ Prozent nach dem Mietentschädigungsplane für die Lehrer, jedoch mindestens 100 Mark.

Das gesamte Dienst Einkommen einer Volksschullehrerin von fünfundzwanzig Jahren würde demnach betragen:

auf dem Lande und in den Städten der V. Servis-klasse	1100 + 100 = 1200	Mark
in den Städten der IV. und III.	1100 + 100 = 1200	"
" " " " II. " I.	1100 + 100 = 1200	"

das einer Volksschullehrerin mit achtundvierzig Jahren würde betragen:

auf dem Lande und in den Städten der V. Servis-klasse	2100 + 110 = 2210	Mark
in den Städten der IV. und III.	2100 + 220 = 2320	"
" " " " II. " I.	2100 + 370 = 2470	"
	(rund)	

Zu II (Lehrer)

Die Orts- oder Teuerungszulagen für die Volksschullehrer, die die Städte und Landgemeinden mit städtischem Charakter zahlen können, nicht aber müssen, können betragen nach Prozenten des aus Grundgehalt und Alterszulagen bestehenden Dienst Einkommens in den Landgemeinden mit städtischem Charakter und

in den Städten der	V. Servis-klasse bis zu 10 Prozent
" " " " IV. u. III.	" " " 20 "
" " " " II. " I.	" " " 30 "

Danach würde ein Lehrer mit fünfundzwanzig Jahren beziehen können eine Teuerungszulage:

in den Städten der	V. Servistklasse von jährlich	135	Mark
" " " "	IV. u. III.	"	" " 270 "
" " " "	II. " I.	"	" " 405 "

und ein Lehrer von achtundvierzig Jahren:

in den Städten der	V. Servistklasse von jährlich	295	Mark
" " " "	IV. u. III.	"	" " 590 "
" " " "	II. " I.	"	" " 885 "

Das Gesamteinkommen eines Lehrers von fünfundzwanzig Jahren könnte sich also belaufen auf 1535 oder 1595 oder 1855 Mark, und das eines Lehrers von achtundvierzig Jahren auf 3745 oder 4240 oder 4735 Mark.

Zu II (Lehrerinnen)

Die Orts- oder Teuerungszulagen für die Lehrerinnen können wie bei den Lehrern nach Prozenten des aus Grundgehalt und Alterszulagen bestehenden Dienst Einkommens gewährt werden mit 10 oder 20 oder 30 Prozent nach derselben Ordnung wie für die Lehrer. Danach würde eine Lehrerin von fünfundzwanzig Jahren beziehen können eine Teuerungszulage:

in den Städten der	V. Servistklasse von jährlich	110	Mark
" " " "	IV. u. III.	"	" " 220 "
" " " "	II. " I.	"	" " 330 "

und eine Lehrerin von achtundvierzig Jahren:

in den Städten der	V. Servistklasse von jährlich	210	Mark
" " " "	IV. u. III.	"	" " 420 "
" " " "	II. " I.	"	" " 640 "

Das Gesamteinkommen einer Lehrerin von fünfundzwanzig Jahren könnte also betragen 1310 oder 1420 oder 1530 Mark, und das einer Lehrerin von achtundvierzig Jahren 2431 oder 2762 oder 3133 Mark.

Zusatz

Die Einzellehrer auf dem Lande erhalten eine nicht widerrufliche, nicht pensionsfähige Zulage von 150 bis 200 Mark, die Hauptlehrer erhalten eine nicht widerrufliche pensionsfähige Funktionszulage von 200 Mark, die Direktoren eine nicht widerrufliche pensionsfähige Zulage von 600 bis 1200 Mark je nach der Größe der von ihnen geleiteten Schulen.

Die Einnahmen aus den kirchlichen Nebenämtern bleiben unberührt.

